

vereinigte Deputation war der Meinung, daß hier um so mehr der ersten Kammer beizutreten sei, weil es eben einen großen Schutz gewähre, wenn die Abfasser des zweiten Urtheils ganz andere Personen sein würden, als die, welche das erste Urtheil gesprochen; und sie glaubte auch, es würde dadurch dem Collegio Zeit erspart werden, wenn es nicht mit zu vielen Plenarsitzungen belästigt würde.

Damit ist die Kammer einstimmig einverstanden.

Abg. Eisenstuck: Ich muß nun auf 2 §§. zurückkommen, welche bei uns bis zur Berathung des Gesetzes über die privilegierten Gerichtsstände ausgesetzt geblieben sind. Da diese beiden §§. solche sind, deren entsprechende §§. im Gesetze über die privilegierten Gerichtsstände durchgegangen worden, so glaubt man nun, es wäre gut, hierüber noch einen Kammerbeschluß beizubringen. Diese §§. betreffen die Ehesachen und die Verlöbnißstreitigkeiten. In dem genannten Gesetze sind nun die Ehesachen in erster Instanz an die Bezirksgerichte gewiesen, und es würde also nach diesem Beschlusse das Wort „Ehesachen“ aus §. 20. wegkommen und im §. 18. stehen bleiben. Bei §. 20. ist die Rede von den Eheverlöbnißstreitigkeiten. Da hat nun die zweite Kammer der Ansicht ihrer Deputation beigepflichtet, daß Verlöbnißstreitigkeiten gar nicht stattfinden sollen, und es hat die erste Kammer auch bei der anderweiten Berathung dieses §. eventuell und für den Fall, daß sie hier wegen der Verlöbniße der zweiten Kammer beitreten würde, gleichfalls die Worte: „und Verlöbnißstreitigkeiten“ im §. 20. herausgenommen. Nach dem Beschlusse, welchen die zweite Kammer bei den privilegierten Gerichtsständen gefaßt hat, kann es auch keinem Zweifel mehr unterliegen, daß die Worte herausfallen müssen.

Die Kammer erklärt sich in beiden Punkten mit ihrer Deputation einverstanden.

Abg. Eisenstuck: Es besteht nun noch eine Differenz bei §. 38., welcher von der Abfassung der Urtheile in Criminalsachen handelt. Da war eine Meinungsverschiedenheit zwischen den Kammern darüber, wie es gehalten werden soll, wenn ein Erkenntniß in Criminalsachen zu fällen sei. Die zweite Kammer hatte die Ansicht genommen, daß das Oberappellationsgericht die Frage, ob ein drittes Urtheil zulässig sei, zu entscheiden habe, und daß dann das Urtheil in pleno abgefaßt werden soll. Die erste Kammer blieb bei ihrem Beschlusse, daß das dritte Urtheil nicht in pleno abzufassen sei, und daß die Frage, ob ein drittes Urtheil zulässig sein soll, von der Gerichtsbehörde zu entscheiden sei, welche das zweite Urtheil gemacht. In der Vereinigungsdeputation ist nun von Seiten des königl. Commissars ein vermittelnder Vorschlag geschehen, der auch bei den Mitgliedern der beiden Kammern Beifall gefunden hat, und auch unserer Kammer zur Annahme empfohlen wird. Es ist nämlich zu unterscheiden zwischen dem Fall, wenn das dritte Erkenntniß in Untersuchungssachen wegen neu sich ergebender Thatsachen oder neuer Beweise stattfindet, und 2ten zwischen dem Fall, wenn ein drittes Urtheil auf Anordnung des Königs gesprochen werden soll. Nun hatte der Regierungskommissar einen Vorschlag gemacht, der die beiden Fälle folgendermaßen unterscheidet: „Im ersten Falle entscheidet sowohl über die Zulässigkeit desselben, als über das Materielle, die

Instanz, in welcher das letzte Urtheil abgefaßt wurde; im 2ten das Oberappellationsgericht, und zwar, wenn das zweite Urtheil von demselben gesprochen war, in voller Versammlung.“ Dadurch glaubte man, daß allen Besorgnissen begegnet würde, und diese Abänderung nur sehr zweckmäßig sei.

Die Kammer ist damit einstimmig einverstanden.

Man gelangt nun zur Fortsetzung der Berathung über das Budjet, und namentlich zur Ausgabenposition unter XXX., wobei das Deputationsgutachten lautet:

Unter den Beiträgen zur Localpolizei und zu andern örtlichen Anstalten und Bedürfnissen, welche überhaupt die Summe von 39,293 Thlr. 19 Gr. 2 Pf. umfassen, sind aufgeführt

1) 7000 Thlr. zur Dresdner Stadtpolizei, welche auf den Grund des neuen Regulativs vom Jahre 1831 mittelst höchsten Rescripts vom 11. Mai 1831 in zwei Posten mit 5000 Thlr. als fernerer, aus der Staatskasse jährlich zu gewählender Beitrag, und 2000 Thlr. als außerordentlicher, bis zur nächsten ständischen Bewilligung dauernder Zuschuß zugesichert worden sind. Die Verabreichung des außerordentlichen Zuschusses an 2000 Thlr. ist von der Bedingung abhängig gemacht, daß für einen dieser Summe nahe kommenden Belauf vormalige, in Ermanglung eines andern Unterkommens außerdem zu pensionirende Polizeiofficianten bei der neuen Polizeiverwaltung wieder angestellt würden. Dieser Bedingung ist zwar Gnüge geschehen, eine fernere Bewilligung jener 2000 Thlr. aber weiter nicht statthaft, da die Polizeiverwaltung völlig organisirt, alle Stellen besetzt sind, mithin von weiterer Erfüllung einer zu machenden dergleichen Bedingung nicht mehr die Rede sein kann. Wider die Fortbewilligung der ersten Post an 5000 Thlr. hat der Deputation unter den vorwaltenden Umständen ein Bedenken nicht beigegeben, dieselbe aber nicht unerwähnt lassen können, wie sie voraussetze, daß auch dagegen der Regierung eine Mitwirkung bei der Polizeiverwaltung wenigstens durch Theilnahme bei der Besetzung der Directorialstelle zustehe.

Referent, Abg. Secr. Richter, führt hierbei an: Es konnte bei der Prüfung des Postulats der Deputation nicht zweifelhaft sein, daß ein Beitrag aus der Staatskasse zur Polizeiverwaltung zu geben sei, denn sie war darüber nicht ungewiß, daß die Polizeiverwaltung zu Dresden als bloß local nicht zu betrachten sei, in Verhältniß zu dem gesammten Kostenaufwand schienen auch die postulirten 5000 Thlr. keineswegs zu hoch. Bis zum Jahr 1830 wurde nämlich die Polizei durch eine Staatsbehörde verwaltet, erst von da ist sie, nach Einführung der allgemeinen Städteordnung, auf die städtische Behörde übergegangen, und es concurrirt der Staat jetzt noch bei der Wahl des Directors in so weit, als von ihm aus 3 vorgeschlagenen Subjecten eins gewählt wird, der Deputation ist diese Einrichtung erst neuerlich bekannt worden, und es erledigt sich dadurch von ihr darauf gestellte Schlufsantrag. Was die 2te Post von 2000 Thlr. anlangt, so hatte die Deputation sich daran zu halten, daß man beim Uebergange der Polizeiverwaltung auf die Stadt sich auf ein gewisses Quantum (5000 Thlr.) vereinigte, und 2000 Thlr. nur unter gewissen Bedingungen bis zur nächsten Bewilligung zugesichert wurden, Letztere sind erfüllt, und es schien daher weiter nicht darauf Rücksicht zu nehmen zu sein. Neuerlich hat jedoch der Stadtrath zu Dresden in einer eingereichten Petition auch dieser Post umständlich gedacht, und dar-